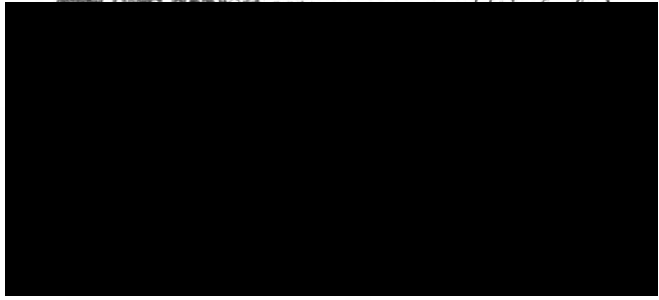


**EINGEGANGEN**  
12. Jan. 2017

Finanzamt, Postfach 105020, 44047 Dortmund

**Bescheid**

für 2015 über  
Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag  
und Kirchensteuer *13,10*



als Empfangsbevollmächtigte für

Herrn Hartmut Ganzke und Frau Jasmin Ganzke  
Winkelweg 7, 59427 Unna

**Festsetzung**

Art der Festsetzung  
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

**Festsetzung**



	Einkommen- steuer €	evangelische Kirchensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	33.111,00	2.776,95	1.697,02	
Abzug vom Lohn der Ehefrau	-2.773,00	-249,51	-152,46	
Kapitalertragsteuer	0,00	0,00	0,00	
verbleibende Beträge	30.338,00	2.527,44	1.544,56	34.410,00
<b>Abrechnung in €</b> nach dem Stand vom 04.01.17 abzurechnen sind	30.338,00	2.527,44	1.544,56	34.410,00
bereits gezahlt	27.388,00	2.266,00	1.416,00	31.070,00
demnach zuwenig gezahlt	2.950,00	261,44	128,56	3.340,00
<b>Bitte zahlen Sie</b> <b>spätestens bis zum 16.02.17</b>	<b>2.950,00</b>	<b>261,44</b>	<b>128,56</b>	<b>3.340,00</b>

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Konten der Finanzkasse:

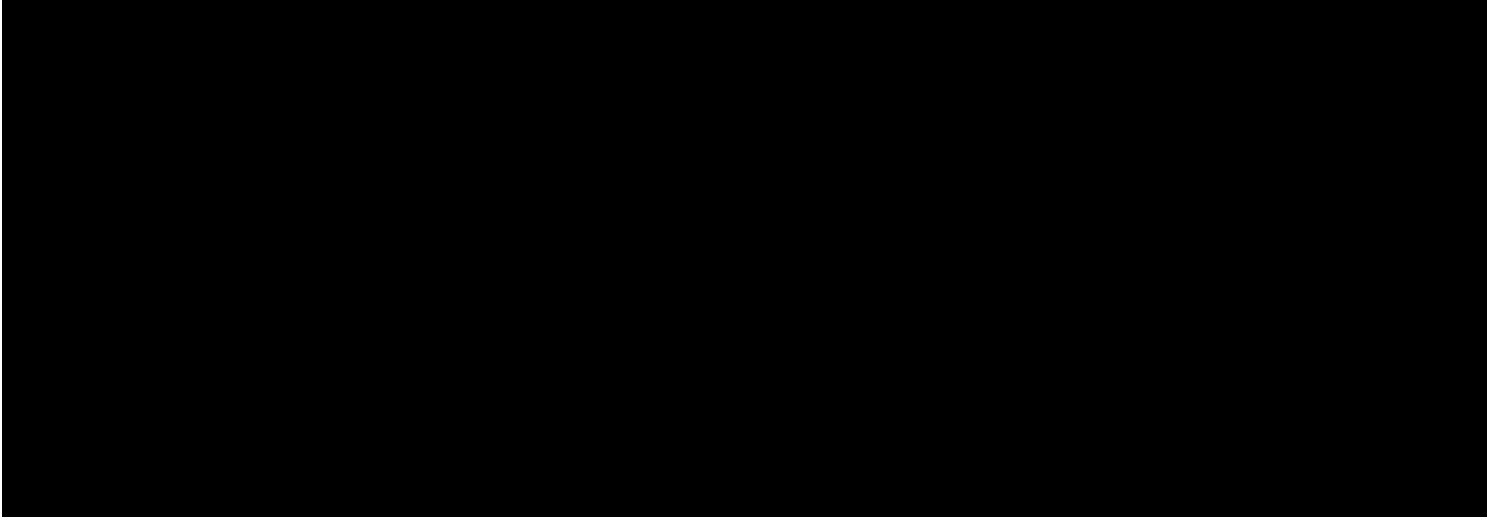
Kreditinstitut:  
Sparkasse Dortmund  
IBAN DE50 4405 0199 0001 0606 00 BIC DORTDE33XXX  
BBk Dortmund  
IBAN DE53 4400 0000 0044 0015 01 BIC MARKDEF1440

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.finanzverwaltung.nrw.de](http://www.finanzverwaltung.nrw.de)

>>> WinGF <<< \*75.852\*

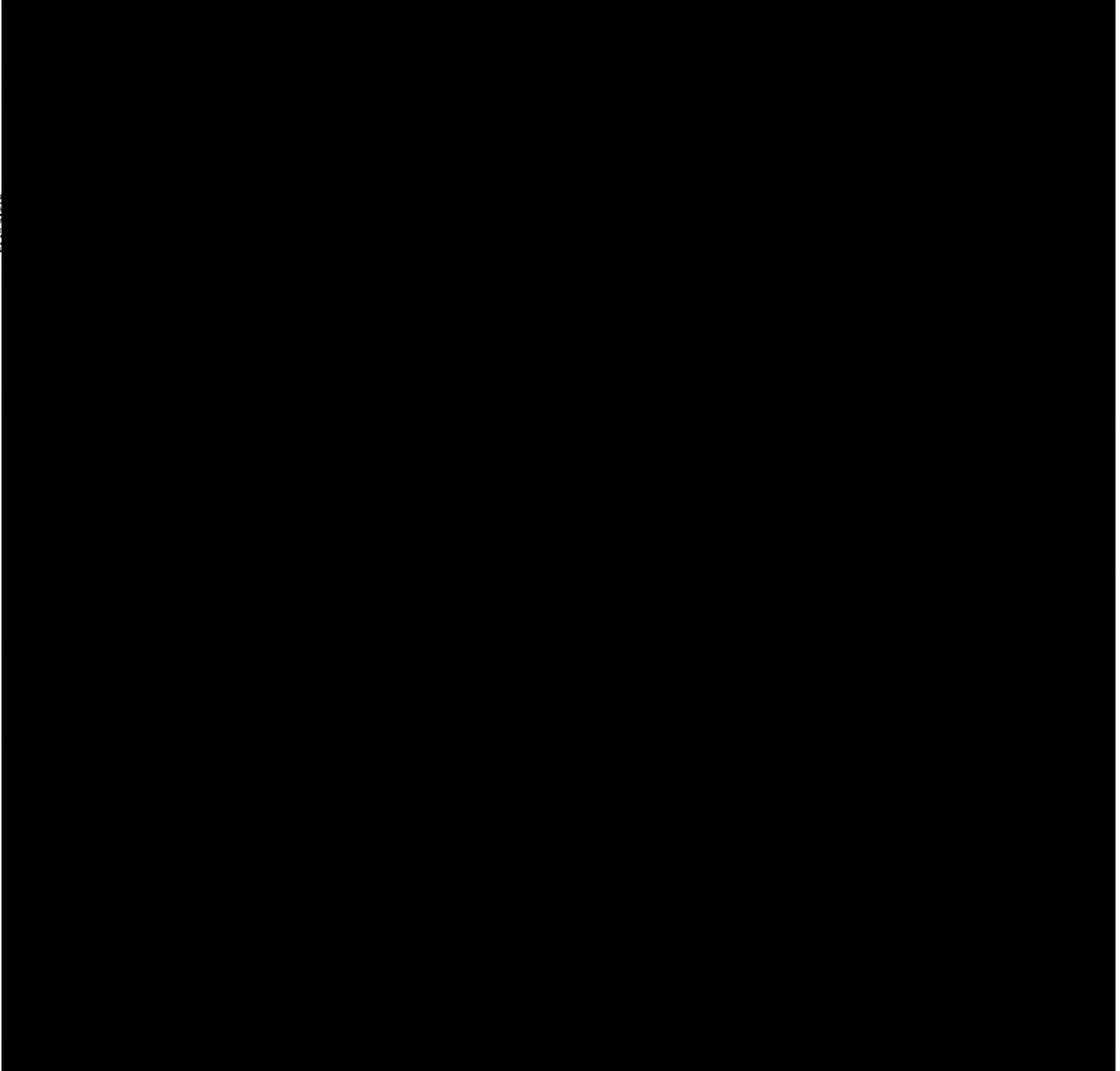
**Besteuerungsgrundlagen**  
**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
<b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b>			
aus freiberuflicher Tätigkeit	10.345		
aus anderer selbständiger Arbeit	12.951		
<b>Einkünfte</b>	<b>23.296</b>		
<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>			
Bruttoarbeitslohn			
ab			
Arbeitnehmer-Pauschbetrag			
<b>Einkünfte</b>			
<b>sonstige Einkünfte</b>			
Einkünfte als Abgeordnete(r)	122.454		
<b>Einkünfte</b>	<b>122.454</b>		
<b>Summe der Einkünfte</b>	<b>145.750</b>		<b>161.830</b>
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>145.750</b>		<b>161.830</b>
<b>Sonderausgaben</b>			
<b>ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	30.146		
davon 80 %	24.117		
abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung verbleiben	-1.597		
<b>Beiträge zur Krankenversicherung</b>	<b>6.326</b>		
<b>Beiträge zur Pflegeversicherung</b>	<b>485</b>		
ab Beitragsrückerstattung	-1.011		
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse verbleiben	-2.683		
weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen	3.117	3.117	
<b>Summe</b>	<b>10.290</b>	<b>7.173</b>	
davon abziehbar			
<b>Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen</b>			<b>-26.320</b>
<b>ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>			
Zuwendungen an politische Parteien	3.300		
im Kalenderjahr 2015 geleistete			
Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG	1.321		
im Veranlagungszeitraum abziehbar	4.621		
gezahlte Kirchensteuer	4.854		
ab erstattete Kirchensteuer	0		
Kirchensteuer			
Kinderbetreuungskosten			
<b>Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben</b>			<b>-10.275</b>
<b>Einkommen</b>			<b>125.235</b>
<b>ab</b>			
Freibeträge für das am 11.11.2005 geborene Kind			-7.152
<b>zu versteuerndes Einkommen</b>			<b>118.083</b>
<b>Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)</b>			
Kapitalerträge	69	69	
Zwischensumme	69	69	
noch nicht ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag	-69	-69	
<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 32d Abs.1 EStG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Berechnung der Einkommensteuer</b>			
zu versteuern nach dem Splittingtarif	118.083		33.070
tarifliche Einkommensteuer			33.070
<b>ab</b>			
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g EStG			-1.650
Ermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt und haushaltsnahe Dienstleistungen		225	
Ermäßigung für Handwerkerleistungen		340	
<b>Summe und davon abziehbar verbleiben</b>		<b>565</b>	<b>-565</b>
<b>zu versteuern nach § 32 d Abs. 1 EStG</b>	<b>0</b>		<b>2.256</b>
dazu Kindergeld oder vergleichbare Leistungen			
<b>festzusetzende Einkommensteuer</b>			<b>33.111</b>



Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung ( 33.070,00 €) bezogen auf das  
zu versteuernde Einkommen ( 118.083 €) beträgt 28,01 %.



Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
- der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nummer 2 EStG (§ 10 Abs. 3 EStG)
- der beschränkten Abziehbarkeit der Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG
- der Berücksichtigung von Beiträgen zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit im Rahmen eines negativen Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG)
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG).

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auch auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

vorläufig.  
Die Festsetzung der Kirchensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

vorläufig.  
Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist daher insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Einspruch gegeben. Der Einspruch ist bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, Kirchensteuerstelle@lka.ekvw.de schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzureichen, wird empfohlen, den Einspruch über das ElsterOnlinePortal ([www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de)) zu übermitteln.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

#### Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabearbeit und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.